

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TH Georg Agricola

Verfahrensanweisung V00058DE der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung*

Präambel

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist zukünftig auch ein Förderkriterium der DFG. Die nachfolgenden Regelungen basieren daher auf den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der DFG.

Die Regeln sind unverzichtbarer Teil des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (DMT-LB) als Trägerorganisation der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) und damit für die THGA verbindlich.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, lege artis zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des bestehenden Schrifttums im Fachgebiet sowie die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb von Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern.

(3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist - neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen - Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen bzw. -projekten und klare Verantwortungsstrukturen.

(4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

* Lesefassung. Maßgeblich ist die aktuelle Fassung der Verfahrensanweisung im QM-Handbuch der DMT-LB.

§ 2 Organisationsstrukturen

(1) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten der THGA ist das Präsidium und der Vizepräsident Forschung und Lehre sowie die Projektleiter/Projektleiterinnen. Sie stellen sicher dass,

- die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
- jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin seine/ihre Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind,
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden und
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer WissenschaftlerInnen/Doktoranden/ Diplomanden sowie Bachelor- und Masterarbeiten sichergestellt ist.

(2) Im Fall von wissenschaftsbereichsübergreifenden Projekten ist es besonders wichtig, in Absprache unter den beteiligten Bereichen einen verantwortlichen Projektleiter/Projektleiterin zu bestimmen, der die Aufgaben nach (1) wahrnimmt.

§ 3 Daten

(1) Es sind von den verantwortlichen Leitern (§ 2) klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Primärdaten, Objekte und Quellen sind zu sichern und für eine Nachprüfung ausreichend lang aufzubewahren.

(2) Die übergeordneten Regeln werden im QM-System der THGA verankert und können für etwaige Detailregelungen angepasst werden.

§ 4 Ausbildung

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 5 Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

§ 6 Autorenschaft

- (1) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen. Jeder Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.
- (2) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen genannt werden, die zur Konzeption der Studie oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und Texte und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.
- (3) Datenerhebung, Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Quellen, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung des Fachbereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder das Lesen des Manuskripts begründen in der Regel keine Autorenschaft.

§ 7 Originalarbeiten

- (1) Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen, Text-, Bild- und Objektinterpretationen oder experimentelle Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Daraus folgt, dass die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse als Originalarbeiten nicht zulässig ist.
- (2) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine exakte Beschreibung der Ergebnisse und Methoden zu deren Gewinnung beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (abstract, short communication) schließt dies ausdrücklich aus.
- (3) Befunde, die die Hypothese der Autoren stützen, und Befunde, die die Hypothese der Autoren verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (4) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden.
- (5) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler sowie relevante Publikationen anderer Autoren müssen angemessen zitiert werden.

§ 8 Ombudsmann

- 1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird von den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der THGA eine Vertrauensperson gewählt. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind alle gegen Entgelt bei der THGA beschäftigten und fest im Stellenplan verankerten Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen Studium, die Forschungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Vertrauensperson soll aus dem Kreis der Professoren und Wissenschaftler der THGA gewählt werden, der Präsident und die Vizepräsidenten sind dabei nicht wählbar.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter der THGA. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

1. Falschangaben

- a) das Erfinden von Daten und die Fälschung von Objekt- und Textoriginalen
- b) das Verfälschen von Fakten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Beseitigen von Primärdaten oder Originalen, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

3. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft, bzw.
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
- die Verfälschung des Inhalts oder

- die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

4. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Bild-, Text oder Objektoriginalen, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschung benötigt),
- b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer oder die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

(3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Einleitung des Verfahrens

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Präsident der THGA zu informieren. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Präsidenten ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

(2) Ist der Präsident vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die Geschäftsführung der DMT-LB und gegebenenfalls der Vorsitzende des Hochschulrats zu informieren.

(3) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Präsidenten bzw. der DMT-LB-Geschäftsführung veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.

(4) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.

(5) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Präsident bzw. die DMT-LB-Geschäftsführung innerhalb einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

(6) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheiden Präsident bzw. die DMT-LB-Geschäftsführung über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über das Hinzuziehen des nachstehend genannten Untersuchungsausschusses.

§ 11 Weiteres Verfahren, Untersuchungsausschuss

(1) Die THGA errichtet einen Untersuchungsausschuss, dem drei hauptberuflich lehrende Professoren angehören, und zwar aus je einem Wissenschaftsbereich (WB), benannt vom zuständigen Vizepräsidenten des WB. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden in der ersten konstituierenden Sitzung gewählt.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch diesen selbst, durch den Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss; das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung und vorausgehender Beratungen nicht mitwirken.

(4) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er veranlasst in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Geschäftsführung der DMT-LB weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die veranlassten Untersuchungen und Verfahrensschritte, die ermittelten Tatsachen, Erkenntnisse und Ergebnisse sind dem Betroffenen offenzulegen, er kann jederzeit in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Auskunft verlangen. Dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist unzulässig.

(5) Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet.

(6) Der Untersuchungsausschuss soll seine Untersuchungen innerhalb von zwei Wochen durchführen und abschließen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

(7) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt er seine Tätigkeit ein und informiert alle Beteiligten.

(8) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchungen dem Präsidenten bzw. der Geschäftsführung der DMT-LB vor.

§ 12 Erwiesenes Fehlverhalten

(1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Präsident bzw. die DMT-LB-Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.

- a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
- b) Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung von Hausverbot
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
 - Schadensersatzansprüche durch die THGA/DMT-LB oder Dritte
- c) Strafrechtliche Konsequenzen
- d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

(3) Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind in vorgenannten Fällen der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber dazu verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Präsident die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

(4) In Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Präsident andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.

(5) Der Präsident kann verpflichtet sein, auch die Öffentlichkeit zu informieren. Dieses geschieht zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der THGA, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im Allgemeinen öffentlichen Interesse.